

SO_GERICHTE VWBES.2022.309 vom 30. März 2020

SO Obergericht, 2020-03-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VWBES.2022.309

FR: SO_GERICHTE VWBES.2022.309 du 30 mars 2020

IT: SO_GERICHTE VWBES.2022.309 del 30 marzo 2020

Erwägungen

E. 1

A.____ (nachfolgend: Beschwerdeführer), geb. 1999, wurde am 20. Juni 2018 der Führerausweis auf Probe der Kategorien B, B1 und F erteilt. Weil ihm der Führerausweis mit Verfügung vom 30. März 2020 für einen Monat entzogen werden musste, verlängerte sich die Probezeit von drei Jahren um ein Jahr, d.h. bis 19. Juni 2022.

E. 2

Am 18. März 2022 kam es zu einem Verkehrsunfall. Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft vom 17. Mai 2022 wurde der Beschwerdeführer wegen einfacher Verletzung der Verkehrsregeln zu einer Busse von CHF 400.00, bei Nichtbezahlung ersatzweise zu vier Tagen Freiheitsstrafe, und den Verfahrenskosten von CHF 433.00, verurteilt. Er sei am 18. März 2022, 9:52 Uhr, in Duggingen/BL, als Fahrzeugführer auf der Hauptstrasse Richtung Delémont gefahren und habe beim Signal «Stopp» hinter dem Personenwagen von B.____ gehalten. Als der Personenwagen vor ihm los gefahren sei, sei er auch angefahren. Vorgehalten wird ihm, zufolge pflichtwidrig mangelnder Aufmerksamkeit zu spät bemerkt zu haben, dass der vorausfahrende Personenwagen seine Fahrt wieder verlangsamt habe. Deshalb habe er fahrlässigerweise mit dessen Heck kollidiert. Der Strafbefehl erwuchs unangefochten in Rechtskraft.

Am 31. Mai 2022 erteilte die Motorfahrzeugkontrolle (MFK) des Kantons Solothurn dem Beschwerdeführer einen unbefristeten Führerausweis mit Vorbehalt. Sie wies ihn darauf hin, dass er mit einem Einzug und der Annullierung des Führerausweises zu rechnen habe, wenn die ihm vorgeworfene Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften zu einem Entzug des Führerausweises führen würde.

E. 3

Nach Gewährung des rechtlichen Gehörs widerrief das Bau- und Justizdepartement (BJD), vertreten durch die MFK, dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 16. August 2022 die Erteilung des unbefristeten Führerausweises und annullierte den Führerausweis auf Probe. Der Lernfahrausweis der Kategorie BE wurde auf unbestimmte Zeit entzogen.

E. 4

Dagegen liess A.____ am 25. August 2022 (Postaufgabe) Beschwerde beim Verwaltungsgericht erheben mit dem Antrag auf deren Aufhebung. Der Verwaltungsgerichtsbeschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen und die Beschwerdegegnerin anzuweisen, dem Beschwerdeführer den unbefristeten Führerausweis umgehend wieder auszuhändigen.

Mit Verfügung vom 29. August 2022 wies die (damalige) Präsidentin des Verwaltungsgerichts das Gesuch um Gewährung der aufschiebenden Wirkung ab.

E. 5

Mit Vernehmlassung vom 2. September 2022 beantragte die MFK namens des BJD die Abweisung der Beschwerde.

E. 5.1

Vorliegend wurde der Beschwerdeführer von der MFK mit Schreiben vom 19. April 2022 darüber informiert, dass ein Administrativverfahren gegen ihn wegen des Vorfalls am 18. März 2022 in Duggingen eingeleitet worden sei. Das Verfahren sei bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Entscheids der Strafbehörde sistiert. Zudem wurde er explizit darauf aufmerksam gemacht, dass er je nach Ausgang des Strafverfahrens auch zu einem späteren Zeitpunkt mit einer Administrativmassnahme zu rechnen habe und dass deshalb allfällige Einwände bereits im Strafverfahren anzubringen seien. Der Beschwerdeführer durfte somit nicht das Administrativverfahren abwarten, um seine Einwände gegen die tatsächlichen Feststellungen der strafrechtlichen Behörden zu erheben. Vielmehr hätte er dies nach Treu und Glauben bereits im Strafverfahren tun und die dort nötigen Rechtsmittel ergreifen müssen. Indem er die Strafverfügung in Rechtskraft erwachsen liess, hat er folglich die tatsächlichen Feststellungen der Staatsanwaltschaft akzeptiert.

Daran vermögen die Vorbringen in der Beschwerde nichts zu ändern. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass die Staatsanwaltschaft nicht alle Rechtsfragen abgeklärt hätte. Sie hat sich auf den Polizeirapport der Polizei Basel-Landschaft vom 1. April 2022 gestützt und diese hatte sowohl den Beschwerdeführer als auch B.____ zum Unfallhergang befragt. Dafür, dass B.____ grundlos plötzlich gebremst hätte, gibt es aufgrund des Polizeirapports keine Anhaltspunkte. Dieser Vorhalt entspricht denn auch lediglich der Auffassung des Beschwerdeführers, B.____ erwähnte weder ein Bremsen noch eine Verlangsamung und die Staatsanwaltschaft geht nur von einer Verlangsamung aus. Von der Kollision her kann ebenfalls nicht auf ein grundloses plötzliches Bremsen geschlossen werden.

E. 5.2

Die Einstufung der Widerhandlung vom 18. März 2022 als mittelschwer nach Art. 16b Abs. 1 lit. a SVG wird nicht bestritten. Eine mittelschwere Widerhandlung hätte einen Führerausweisentzug von mindestens einem Monat zur Folge (Art. 16b Abs. 2 lit. a SVG). Da dem Beschwerdeführer, der nur über einen Führerausweis auf Probe verfügte, dieser bereits einmal entzogen war (vgl. Verfügung vom 30. März 2020), verfällt gemäss Art. 15a Abs. 4 SVG der Führerausweis auf Probe mit dieser zweiten Widerhandlung. Entsprechend mussten die Erteilung des unbefristeten Führerausweises vom 31. Mai 2022 widerrufen und auch der Lernfahrausweis der Kategorie BE entzogen werden.

6. Zusammenfassend erweist sich die Beschwerde somit als unbegründet, sie ist abzuweisen.

E. 6

Am 29. September 2022 reichte der Vertreter des Beschwerdeführers seine Honorarnote ein. Auf eine weitere Stellungnahme wurde verzichtet.

E. 7

Bei diesem Ausgang hat der Beschwerdeführer die Kosten des Verfahrens vor Verwaltungsgericht zu bezahlen, die einschliesslich der Entscheidgebühr auf CHF 1'000.00 festzusetzen sind. Sie werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet. Eine Parteientschädigung kann zufolge Unterliegens nicht zugesprochen

werden.

Demnach wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht von CHF 1'000.00 zu bezahlen.
3. Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen des Verwaltungsgerichts

Der Vizepräsident

MüllerRamseier

Die Gerichtsschreiberin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.